



**Amt der Wiener Landesregierung
Wiener Umweltschutzabteilung
Magistratsabteilung 22
1., Ebendorferstraße 4
Postanschrift: A-1082 Wien
Tel: +43 1 4000 88210
Fax: +43 1 4000 99 88215
E-Mail: post@m22.magwien.gv.at
<http://www.umweltschutz.wien.at/>**

GLOBAL 2000

Neustiftgasse 36
1070 Wien
z.H. DI Dr. Helmut Burtscher

MA 22 – 3056/2006

5.1.2007

UIG-Anfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz vom 20.11.2006 möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Zu Frage 1: Die in den von Ihnen genannten Protokollen enthaltenen Umweltinformationen wurde Ihnen mit unserem Schreiben vom 13.10.2006 bereits mitgeteilt. Als Nachtrag zu diesem Schreiben wird noch folgende Konkretisierung vorgenommen:

a) Im Zuge der am 15.11.2004 durchgeführten Kontrolle wurde festgestellt, dass einige Bescheidaufgaben nicht eingehalten wurden. Dabei handelte es sich um folgende Auflagen:

- Auflage Nr. 90 des Bescheides des MBA 11 vom 28.10.1985, zur Zahl: MBA 11- Ba 10934/19/85, die lautet: „Die Lagerboxen im Zwischenlager sind als "sauer" oder "basisch" und nach ihren Inhaltsstoffen dauerhaft zu kennzeichnen“, war insofern nicht eingehalten, als im Zwischenlager keine Lagerboxen vorhanden waren.
- Auflage Nr. 159 des Bescheides des MBA 11 vom 28.10.1985, zur Zahl: MBA 11- Ba 10934/19/85, die lautet: „Die Filterkuchen, Abfallstoffe und Sonderabfälle sind getrennt so zu lagern, dass keine chemischen Reaktionen mehr auftreten können“, war insofern nicht eingehalten, als die verschiedenen Abfallarten im Zwischenlager in 200l-Fässern nicht getrennt gemäß ihrer Gefährdungspotentiale und nicht in Lagerboxen gelagert wurden.
- Auflage Nr. 94 des Bescheides des MBA 11 vom 28.10.1985, zur Zahl: MBA 11- Ba 10934/19/85, die lautet: „Die Tragfähigkeit der Decke unter dem Zwischenlager ist anzuschlagen und darf nicht überschritten werden.“, war insofern nicht eingehalten, als zwar die Tragfähigkeit mit 1400kg/m³ angegeben war und das entsprechende Schild mit den Angaben über das höchstzulässige Gesamtgewicht rechts neben dem Ausgang in das Stiegenhaus angebracht war, aber die Abfälle - zumeist Druckfarbenreste - in 200l-Fässern lagerten

und auf einem Quadratmeter 8 Fässer zum Teil auch übereinander lagerten, weshalb man davon ausgehen musste, dass das höchstzulässige Gesamtgewicht überschritten war.

- Auflage Nr. 176 des Bescheides des MBA 11 vom 28.10.1985, zur Zahl: MBA 11- Ba 10934/19/85, die lautet: „Lagerungen aller Art sind im Betrieb derart durchzuführen, dass die Zugänglichkeit von Stapeln jederzeit möglich ist. Die Tanks für flüssige Arbeitsstoffe sind so aufzustellen, dass eine Rundum-Begehbarkeit der prismatischen Tanks möglichst gewährleistet ist. Die nicht zugänglichen Außenflächen der Tanks sind auf optischem Wege mindestens einmal wöchentlich nachweislich auf ihre Dichtheit und die Korrosionsfreiheit von außen her zu überprüfen“, war insofern nicht eingehalten, als im Zwischenlager zumeist zwei Fässer übereinander und die Fässer in Gruppen bis zu 5 Reihen nebeneinander und hintereinander gelagert wurden. Im rückwärtigen Bereich des Lagers befanden sich Laborabfälle und Chemikalienreste. Zu diesen Abfallarten konnte man nur durch eine schmale Lücke zwischen anderen gelagerten Fässern gelangen.

Wie bereits in unserem Schreiben vom 13.10.2006 mitgeteilt, wurden alle genannten Verwaltungsübertretungen von der MA 22 als Anlagenbehörde mit Schreiben vom 13.6.2005 an das Magistratische Bezirksamt für den 11. Bezirk als Verwaltungsstrafbehörde mit dem Ersuchen weitergeleitet, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

b) Im Rahmen der am 13.9.2005 durchgeführten Revision wurde festgestellt, dass die Auflagen 90 und 159 des Bescheides vom 28.10.1985, Zahl MBA 11 – Ba 10934/19/85 nicht eingehalten waren. Diese Auflagen wurden bereits oben unter Punkt a) beschrieben.

Wie ebenfalls bereits in unserem Schreiben vom 13.10.2006 mitgeteilt, wurde das Magistratische Bezirksamt für den 11. Bezirk als Verwaltungsstrafbehörde mit Schreiben vom 15.9.2005 um Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens ersucht.

Betreffend die Übermittlung von Kopien der Original-Protokolle wird in weiterer Folge ein Bescheid gemäß § 8 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993 ergehen, da das UIG eine Herausgabe derartiger Kopien unserer Auffassung nach nicht vorschreibt.

Zu Frage 2: Diesbezüglich wurde am 9.11.2006 ein Bescheid zur Zahl MA 22 – 3056/2006 erlassen, mit welchem dem Antrag auf Übermittlung der Jahresabfallbilanzen nicht stattgegeben wurde. In dieser Angelegenheit ist derzeit ein Berufungsverfahren beim UVS Wien anhängig.

Zu Frage 3: Eingangs wird darauf hingewiesen, dass durch das Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) im Jahr 1990 für alle Abfallbehandlungsanlagen, die bis zu diesem Zeitpunkt allein auf Grund der Gewerbeordnung genehmigt worden waren, spezielle abfallwirtschaftsrechtliche Bestimmungen geschaffen wurden; im Anschluss an das Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen kam es auch zu einem Zuständigkeitsübergang der anlagenbehördlichen Kompetenz von den Magistratischen Bezirksämtern zur Magistratsabteilung 22.

In den bei der Magistratsabteilung 22 aufliegenden Anlagenakten sind betreffend den von Ihnen in Ihrer Anfrage genannten Zeitraum (vor dem Jahr 2000) die Protokolle folgender behördlicher Kontrollen der Anlage in Wien 11., Grillgasse 51 enthalten:

- 1) Kontrolle durch Sachverständige der Magistratsabteilung 22 betreffend Begleitscheine am 25.4.1989
- 2) Kontrolle durch Sachverständige der Magistratsabteilung 22 am 7.8.1991
- 3) Kommissionelle Revision durch das Magistratische Bezirksamt für den 11. Bezirk am 25.9.1991

- 4) Kommissionelle Revision durch das Magistratische Bezirksamt für den 11. Bezirk am 18.11.1992
- 5) Kommissionelle Revision durch die Magistratsabteilung 22 am 1.10.1996, erstmals als Anlagenbehörde
- 6) Kommissionelle Revision durch die Magistratsabteilung 22 am 2.12.1999

Betreffend die Übermittlung von Kopien der Original-Protokolle wird – wie schon zu Frage 1 ausgeführt - in weiterer Folge gemäß Ihrem Antrag ein Bescheid gemäß § 8 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993 ergehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der geltenden Rechtslage (§ 62 Abs. 1 AWG 2002) eine behördliche Kontrolle von Anlagen lediglich alle fünf Jahre zwingend vorgeschrieben ist, die gegenständliche Anlage jedoch im Zeitraum 1985 bis dato weit öfter kontrolliert wurde.

Im Zuge der genannten Kontrollen wurde jeweils Folgendes festgestellt:

Ad 1) Im Zuge dieser Kontrolle wurden die Begleitscheininhalte überprüft und mit den tatsächlich entsorgten Abfällen verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass Abfälle in einigen Fällen falsch deklariert und an eine Firma übergeben wurden, die nicht über eine dafür erforderliche Sammlerlaubnis verfügte.

Darüber hinaus wurde Einsicht in sämtliche Exportpapiere genommen, die im Zuge der Verbringung von Abfällen ins Ausland ausgestellt worden waren.

Im Fall des Exports von Wärmeträgerölen in die damalige CSSR konnte kein Begleitschein-Original vorgelegt werden und wurde dieses nachträglich an die Magistratsabteilung 22 übermittelt.

Ad 2) Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass in einem Lagerraum eine Shredderanlage für Haushaltsbatterien errichtet wurde, obwohl die Betriebsanlage für diese Art der Abfallbehandlung nicht genehmigt war. Der Vertreter der Betreiberin wurde darauf hingewiesen, dass die Durchführung einer derartigen Behandlung eine genehmigungspflichtige Änderung der Anlage darstellt. Das Protokoll wurde an das Magistratische Bezirksamt für den 11. Bezirk zur Einleitung eines Strafverfahrens weitergeleitet.

Ad 3) Neuerlich wurde die konsenslos errichtete Batteriebehandlungsanlage in Augenschein genommen; das Aufrechterhalten dieses rechtswidrigen Zustandes wurde im darauffolgenden Verwaltungsstrafverfahren vom Magistratischen Bezirksamt für den 11. Bezirk ebenfalls berücksichtigt. In weiterer Folge wurde vom Anlageninhaber die Genehmigung der Batteriebehandlungsanlage beantragt, um den konsenswidrigen Zustand zu beseitigen.

Ad 4) Die Amtsabordnung besichtigte die gesamte Anlage und kontrollierte die Einhaltung des genehmigten Konsenses sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Im Wesentlichen zeigte sich die Anlage in einem guten Zustand.

Es wurde in folgende Unterlagen bzw. Befunde Einsicht genommen: Analysen und Schreiberstreifen der pH-Endkontrolle, Prüfberichte über die Brandmeldeanlage, Brandschutzbuch, Brandschutzpläne, Elektrobefund. Es wurden jeweils keine Mängel festgestellt.

Verschiedene Lagergebäude wurden stichprobenartig hinsichtlich ihrer Zuordenbarkeit zu den Begleitscheinen und ihrer Aufarbeitung überprüft; dabei wurden einige Fässer ohne Zuordnungs- bzw. Begleitscheinnummer entdeckt, die nur auf Grund des Firmennamens des Anlieferers zugeordnet werden konnten. Der Vertreter der Betreiberin

wurde darauf hingewiesen, dass bei Fässern und anderen Gebinden eine Fassnummer bzw. Begleitscheinnummer anzugeben ist.

Im Zuge der Begehung des Anlagengeländes wurde festgestellt, dass ein Bobcat, ein Dumper, ein Fahrmischer und ein Decanter inklusive Absauganlage und Abluftfilter, des weiteren einer Emulsionsspaltanlage, ein Notstromaggregat und eine Verfestigungsanlage in Betrieb genommen bzw. errichtet wurden.

Die zweiflügelige Tür zum Lagerraum für PCB-hältige Öle und halogenierte Kohlenwasserstoffe war nicht brandhemmend im Sinne der ÖNORM B 3850, da ein Türflügel nicht vollständig schloss und eine Schließfolgeregelung fehlte.

Die Reaktionsbehälter waren nicht mit kontinuierlichen pH- und Redox-Meßeinrichtungen ausgerüstet.

Die Pumpe, welche die Flüssigkeit aus dem im Lageraum für Ölemulsionen gelegenen Pumpensumpf in den Notbehälter pumpen soll, war zum Überprüfungszeitpunkt defekt, da bei Betätigung des Schwimmerschalters kein automatisches Schließen der Ventile erfolgte.

Die Tür zum ehemaligen Aufzugsschacht im Keller war nicht brandhemmend gemäß ÖNORM B 3850 eingerichtet. Im Öltanklager waren an einigen Stellen Risse in der Lagerwanne sichtbar.

Die Absperrorgane der Lagerbehälter im Öltanklager wurden bei auftretenden Undichtheiten der produktführenden Leitungen nicht automatisch geschlossen.

Ein Elektro-Verteiler im Säurelager entsprach nicht den Vorschriften für feuchte und nasse Räume; im Elektro-Hauptverteiler waren spannungsführende Teile nicht abgedeckt.

In der nordöstlichen Ecke der Betriebsanlage wurde eine Sammelgrube für die auf der Fahrbahn und der Hoffläche anfallenden Niederschlagswässer errichtet, die für die anfallenden Wassermengen zu klein war.

Über die im Anschluss an die durchgeführte Revision vom Magistratischen Bezirksamt für den 11. Bezirk getroffenen Maßnahmen stehen uns keine Unterlagen zur Verfügung. Ein an das betreffende Bezirksamt gerichtetes Ersuchen auf Aktenübersendung ergab, dass auch dort keine diesbezüglichen Unterlagen aufliegen.

Ad 5) Die Anlage wurde umfassend im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie die Einhaltung aller Genehmigungsbescheide kontrolliert. Der Konsens wurde im Wesentlichen eingehalten.

Es wurde stichprobenartig eine Abfallart ausgewählt und diesbezüglich Einsicht in die Analyseunterlagen und die Begleitscheine genommen; diese Informationen wurden in Beziehung zu der aktuell erstellten Abfallbilanz gesetzt und konnten dabei keine Mängel festgestellt werden.

Weiters wurde Einsicht in den vorliegenden Elektrobefund genommen; dabei konnten keine Mängel festgestellt werden.

Hinsichtlich der Überwachung und Aufzeichnung des pH-Wertes und der Leitfähigkeitsmessungen im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwässern in den öffentlichen Kanal waren bei den vorgelegten Schreiberstreifen die jeweiligen Einheiten nicht deutlich erkenntlich gemacht.

Der Fußboden des Lagerraumes für PCB-hältige Öle und halogenierte Kohlenwasserstoffe war augenscheinlich insofern nicht mehr flüssigkeitsdicht, als die flüssigkeitsdichte Versiegelung an einigen Stellen im Bereich des aufsteigenden Mauerwerkes abgebröckelt war.

Es konnten keine Aufzeichnungen über die kontinuierliche Messung der Temperatur des Abwassers vorgelegt werden.

Wie aus den Aufzeichnungen über die Funktionsprüfung der Sicherheitsbeleuchtung ersichtlich war, wurde diese Prüfung offenbar nicht immer im vorgeschriebenen monatlichen Intervall durchgeführt.

Weitere kleinere Mängel wurden von den Sachverständigen der Magistratsabteilungen 36 und 45 festgestellt: nicht mehr vollständig dichte Absaughaube für die Filterkuchenmulde, undichte Rohrdurchführung im Behandlungsraum, Fuge im Öltanklager sowie Fugen hinter dem A1-Lager.

Die Betriebsinhabung verpflichtete sich, die festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Die Sachverständigen beantragten die Vorschreibung folgender nachträglicher Auflagen:

- In der Betriebsanlage dürfen Kunststoffgebinde, deren Inhalt mehr als zwei Gewichtsprozent CKW enthält, nur in flüssigkeitsdichten und chemikalienbeständigen Metallwannen gelagert werden, die so dimensioniert sein müssen, dass der Inhalt des größten gelagerten Gebindes aufgefangen werden kann.
- Luftführende Bauteile sind aus chemikalien- und korrosionsbeständigen Baustoffen betriebsdicht herzustellen. Sie müssen mindestens der Brennbarkeitsklasse B1 gemäß ÖNORM B3800 entsprechen.
- Im Eingangsbereich des Behandlungsraumes ist ein Handfeuerlöscher geeignet für die Bekämpfung von Metallbränden (Brandklasse D, Mindestfüllgewicht 12 kg) gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitzuhalten.

Die genannten Auflagen wurden von Amts wegen mit Bescheid vom 3.12.1996 zur Zahl MA 22 – 5463/96 vorgeschrieben.

Ad 6) Die komplette Anlage wurde besichtigt und die Einhaltung aller gesetzlichen und bescheidmäßig vorgeschriebenen Bestimmungen überprüft. Die Anlage wurde im Großen und Ganzen ordnungsgemäß betrieben.

Es wurde in den Befund über die elektrische Anlage und in das Prüfprotokoll für Blitzschutzanlagen Einsicht genommen und wurden dabei keine Mängel festgestellt.

Nach Angaben der Magistratsabteilung 30 konnten seit dem Jahr 1997 keine Überschreitungen der Kanalgrenzwertverordnung festgestellt werden.

Stichprobenartig wurden zwei im Behandlungsraum sowie vier im PCB-Raum gelagerte Gebinde samt den dazugehörigen Begleitscheinen kontrolliert und für in Ordnung befunden.

Hinsichtlich der Lagerung von CKW-haltigen Abfällen im PCB-Lager wurde festgehalten, dass die Möglichkeit einer Diffusion durch den Beton und somit in weiterer Folge ein Eintritt von CKW in wasserungsgesättigte Bodenzonen möglich ist und daher auch CKW in das Grundwasser gelangen könnte. Aus diesem Grund wurde die Vorschreibung folgender Auflage beantragt:

- Im Bereich der Lagerung von CKW-haltigen Lösemitteln bzw. Abfällen (im PCB-Lager) muss eine einmalige Bodenluftmessung der Luft aus der wasserungsgesättigten Bodenzone auf deren Gehalt an CKW vorgenommen werden. Die Probenahmetiefe muss jedenfalls drei Meter unter der Fußbodenoberkante betragen. Die Bodenluftmessung (Probenahme und Analyse) ist durch eine geeignete, fachkundige und hiezu berechnigte Person vornehmen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Magistratsabteilung 22 in schriftlicher Form vorzulegen.

Die Vorschreibung dieser Auflage erfolgte mit Bescheid vom 15.2.2000 zur Zahl MA 22 – 5293/99.

Dem Betreiber wurde aufgetragen, den Fußboden des Lagerraumes für PCB-haltige Öle im Bereich des aufsteigenden Mauerwerks vollständig flüssigkeitsdicht wieder herzustellen, da dort der Verputz an einigen Stellen abgebröckelt war.

Des Weiteren wurde dem Betreiber aufgetragen, den Schließfolgeregler der doppelflügeligen Brandschutztüre im Stahlcontainer für die Fassbehandlung ordnungsgemäß wieder herzustellen, da die Schließfunktion blockiert war. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Luftleitung im Keller nicht L30 ummantelt war und auch keine Brandschutzklappen bei Durchtritt in den Aggregatraum gesetzt wurden. Der Säurelagerbereich wurde nicht mechanisch belüftet.

Hinsichtlich der festgestellten Mängel wurde das Magistratische Bezirksamt für den 11. Bezirk mit Schreiben vom 7.12.1999 ersucht, als Verwaltungsstrafbehörde ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Zu den Fragen 4 und 5: Wie wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 11.12.2006 mitgeteilt haben, wurden diese Anfragen zuständigkeitsshalber an die Magistratsabteilung 45 weitergeleitet. Die MA 45 beantwortete die Fragen folgendermaßen:

Zu Frage 4: Nach Abschluss der Räumungsarbeiten wurden Bodenuntersuchungen vorgenommen. In relevanten Bereichen wurden am 23.10.2006 an 11 Stellen Schürfe bis zu einer Tiefe von etwa 50 cm hergestellt und Bodenmischproben entnommen. Diese wurden an ein Zivilingenieurbüro für technische Chemie und das Labor der MA 22 übergeben.

Diese Bodenproben wurden auf die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom-gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, Cyanid-gesamt, Cyanid leicht freisetzbar, Fluorid, Nitrat, Nitrit, BTEX, Summehkohlenwasserstoffe, PCB, CSB, pH-Wert und el. Leitfähigkeit jeweils im Gesamtgehalt untersucht. Bei ausgewählten Proben wurden auch das Eluat untersucht. Weiters wurde ein GC/MS- Screening durchgeführt.

In Zusammenschau mit den lokalen Standortaspekten (geologische und hydrogeologische Situation, etc.) und den Stoffeigenschaften der angetroffenen Verunreinigung (geringe Wasserlöslichkeit und Mobilität) zeigen die Analysenergebnisse der Bodenproben, dass von den untersuchten Bereichen keine Gefährdung für das örtliche Grundwasser zu erwarten ist. Die gaschromatografische Untersuchung (GC/MS- Screening) der Bodenproben zeigte keinen Hinweis auf weitere Kontaminationen mit organischen Schadstoffen.

Zu Frage 5: Die Gewässeraufsicht der MA 45 hat im unmittelbaren Grundwasserabstrom der ÖSTAB in der Leberstraße im November 2006 zwei Grundwasserbeobachtungspegel herstellen lassen, am 8. 11. 2006 Wasserproben gezogen und diese an ein Zivilingenieurbüro für technische Chemie zur Analyse übergeben. Es ist beabsichtigt, diese Grundwassermessstellen über einige Zeit periodisch zu beproben.

Die örtliche hydrogeologische Situation zeigt relativ tief liegende, wenig mächtige, gering Grundwasser führende Horizonte in Tiefen ab ca. 26,0 m unter Terrain. Die Untergrundbeschaffenheit im Bereich der ehemaligen Betriebsanlage ist durch wenig durchlässige lehmige Sande gekennzeichnet.

Diese Wasserproben wurden auf die Parameter Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Cyanid-gesamt, Cyanid leicht freisetzbar, Arsen, Blei, Bor, Cadmium, Chrom, Eisen, Kupfer, Mangan, Nickel, Quecksilber, Zink, Zinn, Summehkohlenwasserstoffe, CSB, Benzol, Ethylbenzol, Toluol, Xylol, PCB, und CKW untersucht.

Die Grundwasseranalysen zeigten, dass vom Grundstück der ÖSTAB keine Kontamination des Grundwassers ausgeht.

Zu Frage 6: Die Räumung des Anlagengeländes in Wien 11., Grillgasse 51 begann am 2.8.2006 und wurde mit 31.10.2006 beendet. Es wurden alle auf dem Gelände gelagerten Chemikalienbestände entfernt.

Hinsichtlich des rechter Hand neben dem Anlagengelände befindlichen Öltanklagers wurden Proben der Tankinhalte gezogen und in weiterer Folge analysiert. Dabei wurde festgestellt, dass der Inhalt der Tanks aus Öl-Wasser Emulsionen besteht. Die Flüssigkeiten enthalten einen Wassergehalt von >30% und stammen offensichtlich von der Sammlung bzw. Aufbereitung von Altölen und Altölemulsionen. Das Öltanklager wird von unseren Sachverständigen laufend kontrolliert und überwacht; zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist keine Gefahr für Menschen und/oder Umwelt gegeben, da die Tanks auf den Fundamenten augenscheinlich standsicher verankert sind, keine Korrosionsschäden festgestellt werden konnten und sich die Tanks in einer Auffangwanne befinden. Jedenfalls werden die in kurzen zeitlichen Abständen durchgeführten amtswegigen Kontrollgänge im Auftrag der Magistratsabteilung 22 als Anlagenbehörde weiterhin vorgenommen.

Zu den Fragen 7 und 8: Diese Fragen beziehen sich auf Informationen, die aus unserer Sicht nicht als Umweltinformationen im Sinn des Umweltinformationsgesetzes zu qualifizieren sind. Gemäß Ihrem Antrag wird darüber in weiterer Folge ein Bescheid ergehen.

Zu Frage 9: Es wurden alle auf dem Gelände gelagerten Chemikalienbestände entfernt.

a) Folgende Abfälle wurden im Zuge der Räumung des Anlagengeländes abtransportiert und von der Fernwärme Wien GmbH als befugte Abfallsammlerin übernommen:

Ca. 200 t	Ca. 380 Fässer Farbenrest und Druckfarbenreste
Ca. 47 t	Filterkuchen und Ziehmittel gelagert in 4 Mulden
Ca. 7 t	Ölgatsch gelagert in einer Mulde
Ca. 15 t	Sandfanginhalt
Ca. 2,4 t	Feuerlöschpulver
Ca 50 Stk.	
1000l Gebinde	Leer geringfügige Reste
Ca. 30 t	Lackfarben und Gebinde mit unbekanntem Inhalt
Ca. 1,5 t	2,5 Liter Gasflaschen in einen Metallkorb gelagert
Ca. 0,1 t	Elektroschrott
Ca. 230 t	unbekannte Abfälle in Fässern und Container (vermutlich teilweise Metallhydroxyde)
Ca. 120 t	Fotochemie, Chemikalienreste (200 Fässer)
Ca. 100 t	Druckfarben
Ca. 6,3 t	Fettabscheiderinhalte
Ca. 18 t	Glas und Keramik (Bildschirmglas) in Big Bags gelagert
Ca 17,8 t	Laugen
Ca. 2,3 t	Säure
Ca. 8 t	Ölwassergemische in den Behandlungsbecken der CP Anlage
Ca. 6 t	Frischemikalien (NaOH, CaCl ₂ , BaCl ₂)
Ca 12 t	Säure in zwei 4000 l Kunststoffanks
Ca. 7 t	Leuchtstofflampen und Lampenbruch
Ca. 0.8 t	Asbestabfälle
40 t	in 50 Stück IPC Container unbekannter Inhalt
Ca. 69 t	Diverse PCB-haltige Trafos und Kondensatoren
Ca. 3,4 t	PCB-haltige Öle und Lösungsmittel

Ca. 5,8 t	Härtereischlamm
Ca. 7,3 t	Salzkonzentrate, cyanidhaltig
Ca. 8 t	Laugen
Ca. 0,7 t	Leuchtstofflampen
Ca. 120,4 t	Druckfarbenreste In 200l Gebinden
Ca. 6,3 t	Abwasserschlamm in 4 Big Bags
Ca. 1,8 t	E-Schrott
Ca. 32,8 t	Laborabfälle
Ca. 55 t	Lackschlamm
Ca. 4 t	Lösemittelgemische
Ca. 7,3 t	Gas und Keramik
Ca. 22,4 t	Aluminatlauge
Ca. 12,5 t	Ölgatsch
Ca. 5,3 t	Brennbare Flüssigkeiten (Kraftstoffe Lösemittel)
30 t	Altbeize und Säure
100 t	Abwasser aus der Anlage
Ca. 15 t	Ölgatsch in 9 x 200l Fässer
Ca. 9,6 t	Fette in 90 x 200l Fässer
Ca. 9 x 100 l	Kunststoffgebände, leer.

b) Folgende Abfälle wurden im Zuge der Räumung des Anlagengeländes abtransportiert und von der .A.S.A. Abfall Service AG als befugte Abfallsammlerin übernommen:

0,66 t	Cyanidhaltiger Galvanikschlamm
1,72 t	Cyanidhaltige Konzentrate
21,94 t	Cyanidhaltiges Härtesalz
8,86 t	Nitrit- und nitrathaltiges Härtesalz
0,06 t	Laborabfälle/Chemikalienreste.

Zu den Fragen 10 bis 15: Diese Fragen beziehen sich auf Informationen, die aus unserer Sicht nicht als Umweltinformationen im Sinn des Umweltinformationsgesetzes zu qualifizieren sind. Gemäß Ihrem Antrag wird darüber in weiterer Folge ein Bescheid ergehen.

Zu Frage 16: Die für Abfallbehandlungsanlagen geltenden Auflagen werden im Einzelfall im Zuge des Genehmigungsverfahrens bzw. im Rahmen einer später stattfindenden Revision von den Amtssachverständigen bzw. dem Arbeitsinspektorat vorgeschlagen bzw. beantragt und in weiterer Folge in den zu erlassenden Bescheid aufgenommen.

Folgende, beispielhaft aufgezählte Bereiche sind typischerweise Gegenstand von Auflagen:

-) Brandschutz
-) Elektrische Anlagen
-) Arbeitnehmerschutz
-) Beschaffenheit von Böden und Lagerungsbehältern
-) Vorgaben betreffend die Arbeit im Labor (Labor-Leitung, verwendete Geräte)
-) Grundwasserschutz
-) Schutz vor Geruchsbelästigung

Grundsätzlich sind Auflagen immer dann vorzuschreiben, wenn dies zur Wahrung der in § 43 Abs. 1 AWG 2002 genannten Interessen (z.B. Leben und Gesundheit von Menschen, Schutz der Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen) notwendig ist.

Zu den Fragen 17 bis 20: Diese Fragen beziehen sich auf Informationen, die aus unserer Sicht nicht als Umweltinformationen im Sinn des Umweltinformationsgesetzes zu qualifizieren sind. Gemäß Ihrem Antrag wird darüber in weiterer Folge ein Bescheid ergehen.

Für die Beantwortung allfälliger Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann

Sachbearbeiterin:
Dr. Mirjam Barth
Tel.: 4000 88330

Ing. Dr. Karin Büchl-Krammerstätter, OSR